Marktgemeinde KIRCHSCHLAG
Kirchschlag 2, 3631 Ottenschlag
Tel. 02872/7226, Fax. 02872/ 20052
E-Mail: office@ kirchschlag.gv.at www.kirchschlag.gv.at

Marktgemeinde Kirchschlag, 3631

Förderrichtlinie zur Gewährung einer **Aufschließungsabgabe** in der Marktgemeinde Kirchschlag

laut Gemeinderats Beschluss vom 22. März 2023.

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Der Förderungswerber oder die Förderungswerber muss eine physische Person sein, und den Hauptwohnsitz auf der zu fördernden Liegenschaft begründen.

- Der Förderungswerber muss oder die Förderungswerber müssen in der Gemeinde Kirchschlag (zumindest von einem Förderungswerber seinen Hauptwohnsitz - Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes) begründen - beginnend ab der Fertigstellunganzeige/ Fertigstellungsmeldung zumindest für 10 Jahre – ausgenommen Todesfall
  (Bei Wohnsitzwechsel oder Abmeldung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde – vor Ablauf der 10 Jahre) ist die Gemeinde berechtigt die anteiligen Förderungsmittel zurückzufordern.

- Für das Förderungsobjekt Ein- oder Mehrfamilienhaus muss eine gültige Baubewilligung und eine Baubeginnsanzeige vorliegen.

- Die Förderung ist an die Liegenschaft gebunden, d. h. sie kann nach einem Besitzerwechsel nicht nochmals beantragt werden oder mehrmals ausbezahlt werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Aufschließungsabgabe muss bei Antragstellung für die Förderung der Aufschließungsabgabe in voller Höhe beglichen sein.

Die Förderung besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe der Hälfte der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe, jedoch mit maximaler ortsüblicher Baugrundgröße von 1.100 m².

Zeitpunkt und Auszahlung der Förderung

Vor Auszahlung der Förderung Aufschließungsabgabe müssen alle vorgeschriebenen Anliegerleistungen wie Kanal und Wasser an die Gemeinde entrichtet sein oder diese Abgaben werden mit der Förderung Aufschließungsabgabe gegenverrechnet.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt über ein schriftliches Förderansuchen der Förderungswerber/ In (Hauptwohnsitzmeldung).

Ansuchen die später als 2 Jahre nach Einlagen der Fertigstellungsanzeige/ Fertigstellungmeldung spätestens aber 10 Jahre nach Baubeginn oder Fertigstellung einlangen, können nicht mehr berücksichtigt. (Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, wenn diese förderungswürdig erscheinen.)

Inkrafttreten

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermaßnahme.

Die bisherigen Bestimmungen über eine Wohnbauförderung der Gemeinde Kirchschlag werden aufgehoben bzw. ersetzen alle bisherigen vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen über die Aufschließungsabgabe. Die Förderrichtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und kann jederzeit von diesem wieder abgeändert oder aufgehoben werden.

Diese Richtlinie tritt mit 22. März 2023 in Kraft.

MARKTGEMEINDE KIRCHSCHLAG Bez. Zwettl, N.Ö.